



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Suizidversuche von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt in 2022

Kleine Anfrage - **KA 8/1344**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Antwort der Landesregierung (Drs. 8/2496) vom 13. April 2023 - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - wurden Teile der Antwort auf die Fragen 1, 2 und 3 als Verschlussache eingestuft. Eine nochmalige Überprüfung der Antwort auf die Kleine Anfrage hat ergeben, dass Teile der Antwort öffentlich gemacht werden können.

Anliegend übermittle ich Ihnen daher die berichtigte Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade „Suizidversuche von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt in 2022“ (KA 8/1344).

Hinweise: Die Drucksache 8/2496 wird hiermit für nichtig erklärt.

Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Die als Verschlussache eingestufted Anlagen bitte ich in der Geheimschutzstelle des Landtages für die Abgeordneten zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Diesbezüglich sind keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Suizidversuche von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt in 2022

Kleine Anfrage – KA 8/1344

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung sind jedoch als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Einstufung von Informationen als Verschlussache richtet sich außerhalb des Landtages von Sachsen-Anhalt insbesondere nach § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA). Danach sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen als Verschlussache einzustufen. Aus der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 der Kleinen Anfrage sind räumlich und zeitlich nach Unterkunft konkretisierte Zahlen zu Fällen von Selbstverletzungen, Suizidversuchen und Vorfällen, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, von Ausländern differenziert nach den erfragten Kriterien Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und Hintergründe zu entnehmen.

Die aufgeführten Fälle belaufen sich auf einen niedrigen einstelligen Bereich. Damit ist aufgrund der erfragten räumlichen und zeitlichen Differenzierung sowie der weiteren erfragten personenbezogenen Merkmale, wie jeweils Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, Dauer von Maßnahmen, Art und Standort der Maßnahmen eine Identifizierbarkeit einzelner Personen nicht auszuschließen. Für die vollständige Beantwortung der Frage 1 und 2 sowie für die Beantwortung der Frage 3 besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 der Verfassung des Landes

Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der Privatpersonen gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 der LVerf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, sind die vollständigen Antworten auf die Fragen 1 und 2 sowie die Antwort auf die Frage 3 als Verschlussache eingestuft worden, vertraulich zu behandeln und in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages für die Abgeordneten zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere unter Hinweis auf § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und § 33 der Geheimschutzordnung des Landtages um vertrauliche Behandlung (absolute Verschwiegenheit) gebeten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Fälle von Selbstverletzungen, Suizidversuche und Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, gab es 2022 von Geflüchteten, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen, in kommunalen Unterkünften in Sachsen-Anhalt untergebracht waren/sind? Bitte getrennt nach Unterkunft, ggf. auch JSA/JVA, Datum sowie nach Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus und Herkunftsland ausweisen und wenn im Einzelfall bekannt Hintergründen benennen.

Antwort auf Frage 1:

Im Jahr 2022 waren zwei Suizidversuche bei Gefangenen nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt untergebracht gewesen sind, zu verzeichnen. Diesbezüglich liegen jedoch keine näheren Erkenntnisse vor, dass es sich dabei um Flüchtlinge gehandelt hat. Im Übrigen wird zur Beantwortung auf die Anlage 1 verwiesen.

Die darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Angaben und ist daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen. Die Mitteilung weiterer Informationen hierzu ist deshalb in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort auf die Frage 1 kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

In wie vielen Fällen endete 2022 Suizidversuche bei der Gruppe von Geflüchteten, insbesondere Asylsuchenden oder geduldeten Menschen tödlich? Bitte nach Unterbringung, Datum sowie nach Alter, Geschlecht, Herkunftsstaat ausweisen und wenn im Einzelfall bekannt Hintergründen benennen.

Antwort auf Frage 2:

Im Jahr 2022 war ein Todesfall durch Suizid eines afghanischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Im Übrigen wird zur Beantwortung auf die Anlage 1 verwiesen.

Die darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Angaben und ist daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen. Die Mitteilung weiterer Informationen hierzu ist deshalb in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort auf die Frage 2 kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden 2022 getroffen, um die in Frage 1 akut suizidal oder latent suizidal genannten Personen zu versorgen? Bitte nach Dauer, Art und Standort der Maßnahmen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Die erbetenen Angaben können der Anlage 2 entnommen werden.

Die darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Angaben und ist daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen. Die Mitteilung von Informationen hierzu ist deshalb in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die Antwort auf die Frage 3 kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 4:

Welche Formen der Suizidprophylaxe, Suizidalität-Behandlungs-Konzepte oder -Maßnahmen existieren gegenwärtig für die in den Erstaufnahmeeinrichtungen, ggf. sich in der JSA/JVA befindenden und für die kommunal untergebrachten Geflüchteten in Sachsen Anhalt und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine Evaluation der existierenden Angebot für das Jahr 2022?

Antwort auf Frage 4:

In der Erstaufnahme wird auf der Grundlage eines Konzeptes des Psychologischen Dienstes und entsprechend entwickelter Handlungsleitlinien gearbeitet. So werden im Rahmen der Suizid-Prophylaxe Maßnahmen der Früherkennung einer psychischen Vulnerabilität durch fachlich versierte Kräfte durchgeführt (z. B. psychologisches Kurzscreening, Eruiierung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter). Zudem wird eng mit den psychosozialen Zentren und den psychiatrischen Fachkliniken zusammengearbeitet. Es werden den betroffenen Personen durch den psychologischen Dienst niedrigschwellige Angebote unterbreitet bzw. auch stabilisierende Maßnahmen unter Einbeziehung interner und externer Strukturen durchgeführt. Im Einzelfall werden auch vorzeitige Sonderverteilungen durchgeführt.

In den Aufnahmekommunen werden nach deren Ausführungen verschiedene Maßnahmen umgesetzt. So würden in Gemeinschaftsunterkünften Sozialarbeiter sowie

Verwaltungskräfte als Ansprechpartner vor Ort eingesetzt, um im Bedarfsfall eine (fach-)ärztliche Behandlung zu vermitteln oder Therapieangebote zu eruieren. Teilweise werde ein Bezugsbetreuer tätig, der sich um viele Angelegenheiten kümmere. Dieser sei auch erster Ansprechpartner bei Problemen. Bei Auffälligkeiten erfolge die Beratung im Hinblick auf eine Behandlung in einem Fachkrankenhaus. Zum Teil ist für die Prophylaxe die allgemeine Beratung und Betreuung in Form der aufsuchenden Betreuung zuständig. Hier würden psychische Probleme auffallen, welche dann – soweit möglich – einer Behandlung zugeführt würden. Sollten suizidale Tendenzen bekannt werden, würden diese an den Fachbereich Ausländerangelegenheiten gespiegelt. Dann werde gemeinsam nach einer Lösung gesucht und bei Bedarf der sozialpsychiatrische Dienst involviert. Die Betroffenen könnten sich auch an die sonstigen Regelstrukturen wie Jugendmigrationsdienst, Migrationsberatung etc. wenden. Weiterhin werde gefährdeten Personen zur Prophylaxe im Bedarfsfall eine psychotherapeutische Behandlung ermöglicht. Dazu stehen die Sozialarbeiter in Kontakt mit dem Psychosozialen Zentrum sowie niedergelassenen Psychotherapeuten. Teilweise erfolge die Betreuung der untergebrachten Personen vor Ort zusätzlich durch Integrationspädagogen. Bei Auffälligkeiten und Krankheitsanzeichen werde eine ärztliche bzw. fachärztliche Behandlung angeraten und es erfolge eine Hilfestellung bei der Terminvereinbarung. Ansprechpartner sei das Klinikum vor Ort oder das Sozialpädiatrische Zentrum. Teilweise werde in konkret begründbaren Einzelfällen der Sozialpsychiatrische Dienst beim Gesundheitsamt eingeschaltet. Zudem wurde berichtet, dass, sollten Suizide oder Suizidversuche auftreten, in Akutsituationen die Mitarbeitenden der Fachkliniken über Notruf konsultiert würden. Prophylaktisch, sofern bekannt, gäbe es eine Anmeldung im Psychosozialen Zentrum. Weiterhin bestünden regelmäßige Kontakte zum Sozialpsychiatrischen Dienst der Kommune mit Beratungsangeboten auch in den Wohnzentren. Weiterhin werde, sollte während der Sprechzeiten ein suizidales Verhalten auffallen, das Personal angehalten, dies dem sozialpsychiatrischen Dienst zu melden und der betroffenen Person Kontaktstellen für Hilfseinrichtungen zu übermitteln. Teilweise wurde berichtet, dass ein Gewaltschutzkonzept vorläge, in dem ein präventiver Ansatz vorhanden sei. Für betroffene Personen erfolge im Rahmen der Sozialen Beratung und Betreuung die Vermittlung in Fachdienste, z. B. in das Psychosoziale Zentrum oder in das Gesundheitsamt, wenn eine Behandlung notwendig ist. Weiterhin würden als Direktmaßnahme zur Versorgung einer suizidalen Person ein Notarzt, ein Psychologe und die Polizei akut hinzugezogen bzw. würde die Einbindung von

Psychologe, Klinik bzw. Hausarzt als Prophylaxe-Maßnahme erfolgen. Es sei im Folgenden zu klären, ob die Notwendigkeit einer Einweisung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz erfolgen müsse oder nicht. Weiterhin wurde berichtet, in den Ausschreibungen zur Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte fordere man u. a. die Vorlage eines sozialen Betreuungskonzeptes. Dazu erfolge eine monatliche Berichterstattung. In diesem Konzept sei u. a. die präventive Tätigkeit beim Umgang mit auffälligen Personen geregelt. Die Betreuenden würden versuchen, durch Kommunikation Ursachen und Hintergründe zu verstehen, selbst Hilfe anbieten oder an psychologische Beratungsstellen verweisen, mit denen sie eng zusammenarbeiten. Auch die sozialen Netzwerke (gesonderte Beratung und Betreuung, Soziallotsen u. a.) würden einbezogen. Analog erfolge die präventive Betreuung in den kommunalen Wohnungen. Zu einer Evaluation der existierenden Angebote für das Jahr 2022 liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Justizvollzug Sachsen-Anhalt werden laut dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt die nachstehenden Maßnahmen zur Suizidprävention bei allen Gefangenen, die im Justizvollzug Sachsen-Anhalt untergebracht sind, unabhängig vom Status als Flüchtling im Sinne des Art. 1 der Genfer Konvention zur Anwendung gebracht.

Die Gesundheit der Gefangenen hat für den Justizvollzug Sachsen-Anhalt oberste Priorität. Dabei wird in Umsetzung der Fürsorgepflicht und des in § 7 Abs. 2 S. 2 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - JVollzGB I LSA normierten Gestaltungsgrundsatzes besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbsttötungen gerichtet. Vor diesem Hintergrund halten die Justizvollzugseinrichtungen Konzepte zur Suizidprävention vor, die regelmäßig aktualisierend fortgeschrieben werden. Dabei fließen auch die Empfehlungen der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ (BAG) unter Berücksichtigung der anstaltsspezifischen Gegebenheiten ein. Bei sprachlichen Barrieren werden Dolmetscher hinzugezogen.

Vorangestellt ist anzumerken, dass es sich bei Suiziden – unabhängig davon, ob sie in freiheitlichem oder freiheitsentziehendem Kontext begangen werden – um ein individuell spezifisches und multifaktorielles Geschehen handelt. Davon ausgehend lässt sich die

Suizidprävention im Justizvollzug Sachsen-Anhalt von folgenden maßgeblich tragenden Prämissen leiten:

- a) Frühzeitiges Erkennen von suizidalen Gefangenen und deren Behandlung,
- b) Vorhalten von sach- und bedarfsgerechten Behandlungsangeboten,
- c) regelmäßige Fortentwicklung der strukturellen Voraussetzungen und
- d) fortlaufender Ausbau der Kompetenzen der Bediensteten im Justizvollzug.

Insbesondere den Bereichen „frühzeitiges Erkennen von suizidalen Gefangenen und deren Behandlung“ und „Ausbau der Kompetenzen der Bediensteten im Justizvollzug“ kommt dabei besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund werden die Vollzugs- und Fachdienstbediensteten regelmäßig im Rahmen von themenbezogenen Fortbildungsmaßnahmen sensibilisiert und über die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Anpassungen der Suizidpräventionskonzepte sowie die Empfehlungen der BAG informiert, um die Handlungssicherheit im Umgang mit suizidalen Gefangenen zu erhöhen. Gleiches gilt für die Sensibilisierung von Bediensteten der Anstalts-, Vollzugs- und Sicherheitsdienstleitung sowie von Bediensteten des Psychologischen Dienstes im Rahmen von aufsichtsbehördlichen Dienstberatungen. Zudem stehen Supervisions- und Interventionsangebote zur Verfügung. Die Anregungen und Überlegungen sowie die Erkenntnisse und Handlungsoptionen der BAG sind im Übrigen Gegenstand von anstaltsinternen Konferenzen und Beratungen.

Um suizidale Tendenzen bei Gefangenen frühzeitig zu erkennen, wird weiter besondere Sorgfalt auf die umfassende Durchführung von Zugangs- und Aufnahmegesprächen gelegt. Gerade beim Erstkontakt mit Gefangenen nach der Inhaftierung ist es entscheidend, die persönliche Lebenssituation und mögliche Belastungsmomente in Erfahrung zu bringen. Diese Gespräche werden in allen Justizvollzugseinrichtungen von besonders sensibilisierten Bediensteten geführt. Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden diese Screeninggespräche regelmäßig auf Grundlage von standardisierten Vorlagen geführt, an deren Erstellung und Aktualisierung Bedienstete des Psychologischen Dienstes beteiligt (gewesen) sind. Für den Fall, dass in deren Ergebnis konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Selbsttötung bzw. Selbstverletzung erkannt werden, werden unverzüglich (besondere) Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 2 und/oder § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und/oder Nr. 3 JVollzGB I LSA angeordnet.

Unbenommen davon werden die Bediensteten im Justizvollzug fortlaufend sensibilisiert, die Handlungsweisen und Stimmungen der Gefangenen auch während des gesamten weiteren Vollzugsverlaufs aufmerksam wahrzunehmen. Wenn erhebliche Stimmungsveränderungen ersichtlich sind, wird durch Vollzugspersonal unverzüglich das Gespräch mit dem Gefangenen geführt. Im Bedarfsfall werden durch Bedienstete des Psychologischen Dienstes umfassende Abklärungen der psychischen Verfassung des Betroffenen veranlasst, um in deren Ergebnis ggf. weitere präventive Maßnahmen einleiten zu können. Dazu gehört auch in Umsetzung der Empfehlungen der BAG der Einsatz von sog. „Listeners“, d. h. Mitgefangene als unterstützende Zuhörer, und die Erweiterung der Außenkontaktpflege (z. B. zusätzliche Besuchsdurchführung, Einräumen von Telefongesprächen außerhalb der im Tagesablaufplan dafür vorgesehenen Zeiten etc.). Zudem wird den betroffenen Gefangenen fortwährend die Gelegenheit gegeben, seelsorgerische Betreuung – auch im Einzelsetting – in Anspruch zu nehmen. In anlassbezogenen Fallkonferenzen werden die konkreten Präventionsmaßnahmen erörtert und der jeweiligen Verfassung des betroffenen Gefangenen angepasst.

Gefangenen, die während der gesamten Dauer der Inhaftierung ein erhöhtes Suizidrisiko aufweisen, wird eine besonders umfassende Betreuung zuteil. Diese zeichnet sich in der Regel durch wiederkehrende Gesprächsführungen mit Vollzugs- und/oder Fachdienstpersonal, die Integration in geeignete Freizeit- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie das intensive Hinwirken auf die Pflege von Außenkontakten aus. So können auftretende suizidale Tendenzen frühzeitig erkannt und individuell geeignete Präventivmaßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus werden die psychosozialen Behandlungsangebote in allen Justizvollzugseinrichtungen den Bedarfen entsprechend regelmäßig angepasst. Dadurch gelingt es, insbesondere Gefangene, die bereits längere Zeit freiheitsentziehend untergebracht sind und sich somit dem vollzugsalltäglichen Kontext angepasst haben, noch genauer wahrzunehmen und ggf. suizidal einengende Tendenzen fachdienstlich frühestmöglich zu identifizieren.

Um die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 89 Abs. 2 Nr. 2 und 5 JVollzGB I LSA sachgerecht vollziehen zu können, stehen in allen

Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt Raßnitz auskömmlich ausgestattete kameraüberwachte und besonders gesicherte Hafträume zur Verfügung. Während einer solchen Unterbringung wird der Gefangene in besonderem Maße betreut.

Zur steten Verbesserung der Suizidprävention im Justizvollzug Sachsen-Anhalt werden die Empfehlungen der BAG ausgewertet und unter Berücksichtigung der anstaltsspezifischen Gegebenheiten regelmäßig umgesetzt. Bei der BAG handelt es sich um eine länderübergreifende, interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe, die neben einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch zum Ziel hat, Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien vorzustellen und Erkenntnisse auszutauschen, die sodann in suizidpräventive Maßnahmen für den Justizvollzug umgesetzt werden können. Sachsen-Anhalt ist Mitglied der BAG und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil, um die dort gewonnenen Erkenntnisse nutzbringend in die landeseigene Suizidprävention einzubringen. Zudem hat die BAG Flyer für Gefangene und Handlungsempfehlungen für die Justizverwaltungen der Bundesländer erarbeitet, die allen Justizvollzugseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Erfahrungsgemäß stellt – und dies gilt nicht nur für Gefangene, die das erste Mal inhaftiert sind und/oder sich in Untersuchungshaft befinden – gerade die Zeit unmittelbar nach dem Zugang in eine Justizvollzugseinrichtung einen besonders sensiblen Zeitraum dar. Im Aufnahmeverfahren gilt es daher, den Gefangenen besonders dabei zu unterstützen, mit ihm in persönlichen Gesprächen seine gegenwärtige Lebenssituation zu erörtern und seine psychische Verfassung in Erfahrung zu bringen. In allen Aufnahmeabteilungen der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt als „präventive Organisation“ wird daher ein besonderes Augenmerk auf die Bewertung einer Suizidgefahr und entsprechender Risikofaktoren gelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zur Verbesserung der strukturierten Nachsorge von Suiziden ist am 9. Februar 2023 eine interdisziplinäre, anstaltsübergreifend zusammengesetzte Länderarbeitsgruppe zur Suizidprävention im Justizvollzug Sachsen-Anhalt implementiert worden. Diese soll u. a. bei der konzeptionellen Fortentwicklung der Suizidprävention im Justizvollzug Sachsen-Anhalt sowie bei der Nachschärfung der strukturierten Nachsorge bei Suiziden mitwirken.

Bei Suiziden innerhalb des Justizvollzuges handelt es sich – wie auch bei Fällen außerhalb der Justizvollzugsanstalten – um multifaktorielle Ereignisse, die in jedem Einzelfall individuell unterschiedlich gewichtet sind, sodass die existierenden Angebote einer Evaluation nicht zugänglich sind. Vermag die eine Maßnahme noch in dem einen Fall erfolgreich einen Suizid zu verhindern, kann sie in einem anderen Fall nicht zu dem gewünschten Erfolg führen. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass der Justizvollzug fortlaufend bestrebt ist, aus den vergangenen Suiziden und Suizidversuchen neue Erkenntnisse zu erlangen, um den bestehenden Maßnahmenkatalog gegebenenfalls anzupassen.

1. Wie viele Fälle von Selbstverletzungen, Suizidversuche und Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, gab es 2022 von Geflüchteten, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen, in kommunalen Unterkünften in Sachsen-Anhalt untergebracht waren/sind? Bitte getrennt nach Unterkunft, ggf. auch JSA/JVA, Datum sowie nach Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus und Herkunftsland ausweisen und wenn im Einzelfall bekannt Hintergründen benennen.

2022									
Lfd. Nr. 1	Landkreis / kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft (GU), Wohnungen, sonstige Unterkünfte	Datum	Anzahl	Alter	Geschlecht	HKL	Aufenthaltsstatus	ggf. Hintergründe
1	Landeshauptstadt Magdeburg	Wohnung	siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Aufenthaltsurlaubnis gemäß § 24 AufenthG	siehe Vorbemerkung
2	Landeshauptstadt Magdeburg	Gemeinschaftsunterkunft	siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Aufenthaltsurlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG (GFK)	siehe Vorbemerkung
3	Landkreis Wittenberg	Wohnung in Coswig	siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Duldung	siehe Vorbemerkung
Gesamt				3					

2022									
	Landeserstaufnahme		Datum	Anzahl	Alter	Geschlecht	HKL	Aufenthaltsstatus	ggf. Hintergründe
4	ZAST-Hauptstelle		siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Asylantrag	
5			siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Asylantrag	
6			siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Asylantrag	
7	ZAST - Nebenstellen, Außenstellen	LAE Magdeburg	siehe Vorbemerkung	1	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung	Asylantrag	siehe Vorbemerkung
Gesamt				4					

ZAST: Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt
LAE: Landesaufnahmeeinrichtung

Anlage 2 (Frage 3)

KA 8/1344 vom 7. März 2023

3. Welche Maßnahmen wurden 2022 getroffen, um die in Frage 1 akut suizidal oder latent suizidal genannten Personen zu versorgen? Bitte nach Dauer, Art und Standort der Maßnahmen aufschlüsseln.

		2022		
lfd. Nr. Anlage 1 Arbeitsblatt- register "Frage 1"	Landkreis / kreisfreie Stadt	Dauer der Maßnahme	Art der Maßnahme	Standort der Maßnahme
1	Landeshauptstadt Magdeburg	7 Tage; fortlaufend	stationäre Behandlung; ambulante Behandlung	siehe Vorbemerkung
2	Landeshauptstadt Magdeburg	3 Wochen; fortlaufend	stationäre Behandlung; ambulante Behandlung	siehe Vorbemerkung
3	Landkreis Wittenberg	anlassbezogen, fortlaufend	Einbindung Psychologe / Klinik / Hausarzt	siehe Vorbemerkung

		2022		
	Landeserstaufnahme	Dauer der Maßnahme	Art der Maßnahme	Standort der Maßnahme
4	ZAST - Hauptstelle	siehe Vorbemerkung	Rettungswagen, Stationäre Behandlung	siehe Vorbemerkung
5		siehe Vorbemerkung	Rettungswagen, Stationäre Behandlung	siehe Vorbemerkung
6		siehe Vorbemerkung	Rettungswagen, Stationäre Behandlung	siehe Vorbemerkung
7	ZAST - Nebenstellen	siehe Vorbemerkung	Rettungswagen, Stationäre Behandlung	siehe Vorbemerkung

ZAST: Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt